Preußische Gesetzsammlung

1936 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. Januar 1936 | Nr. 1

Inhalt:

(Nr. 14303.) Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Ärztekammern und der Zahnärztekammer. Vom 31. Dezember 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Amtsdauer der Ärztekammern wird bis zum Inkrafttreten der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) und die Amtsdauer der Zahnärztekammer bis zum Inkrafttreten einer Reichszahnärzteordnung verlängert.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1936 in Kraft.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 31. Dezember 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Hunden zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Winsener-Marsch für den Bau eines Verbindungswegs zwischen der Gemeinde Hunden und dem Deiche Hunden-Krümse
   durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 49 S. 182, ausgegeben am 7. Dezember 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1935
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Haddamar und Geismar, Kreis Fritzlar-Homberg, für Reichszwecke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 48 S. 271, ausgegeben am 30. November 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. November 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schleswig zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Klosterhof für die Anlage eines Schießstandes
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 48 S. 391, ausgegeben am 30. November 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Reichsfinanzverwaltung — zum Bau eines Wohnhauses mit Nebenanlagen für Beamte der Zollaufsichtsstelle in Schwartenberg, Kreis Meppen/Ems,
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 49 S. 135, ausgegeben am 7. Dezember 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Land Preußen (Unterrichtsverwaltung) für Zwecke der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt in Wahlstatt
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 49 S. 198, ausgegeben am 7. Dezember 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Herborn im Dillkreis zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses nebst Übungsplatz
durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 50 S. 175, ausgegeben am 14. Dezember 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. November 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum in der Gemarkung des Gutes Wulkow, Kreis Ruppin, für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 55 S. 256, ausgegeben am 21. Dezember 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.